

BEITRAGSORDNUNG

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Präambel

Die Mitglieder des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. zahlen gem. § 5 Abs. 1 der Satzung an den Landesverband jährliche Mitgliedsbeiträge. Die Beitragsbemessung erfolgt anhand einer Selbstauskunft, die wahrheitsgetreu nach Maßgabe der Regelungen dieser Beitragsordnung auszufüllen ist. Das Mitglied legt dem Landesverband die ausgefüllte Selbstauskunft bis zum 1. April des jeweiligen Jahres vor, andernfalls behält sich der Landesverband vor, die Rechnungslegung nach begründetem Ermessen zu vollziehen. Die Fälligkeit der Beitragszahlung wird mit der Rechnungslegung mitgeteilt.

1

Für Mitglieder, die keine Erlöse über Dienste, Einrichtungen oder wirtschaftliche Zweckbetriebe erzielen, beträgt der Mitgliedsbeitrag Euro 155.

2

Für alle anderen Mitglieder berechnet sich der Mitgliedsbeitrag nach den Tätigkeitsfeldern des Mitglieds (siehe z. B. Punkt 3 bis 7) und beträgt mindestens Euro 1.000.

3

Für Mitglieder, die Umsätze in Form von Tagesvergütungssätzen über die Rechtskreise SGB VIII, SGB IX, SGB XI oder SGB XII erwirtschaften, beträgt der Beitragssatz einen Tagessatz des jeweiligen Platzes multipliziert mit der Anzahl der Plätze.

Maßgeblich sind hierbei die Plätze, die in den Angeboten des Mitglieds am 1. März des Vorjahres belegt sind und die zu diesem Zeitpunkt geltenden Tagessätze.

4

Für Mitglieder, die Umsätze aus Vergütungsvereinbarungen mit Fachleistungsstunden in den Rechtskreisen SGB IX oder SGB XII erwirtschaften, beträgt der Beitragssatz 0,1 % des Umsatzes aus dem jeweiligen Angebot oder Dienst des Vorjahres. Die Höhe der betreffenden Umsätze wird der Monatsauswertung Dezember des Vorjahres in seiner kumulierten Fassung (Jan. bis Dez.) entnommen.

5

Ändert sich die Finanzierungssystematik in einem Leistungsbereich bei einem Mitglied (z. B. durch Umstellung der Leistungsvergütung von Platzkosten auf Fachleistungsstunden), dann ist für die Beitragsberechnung dieses Mitglieds die Finanzierungssystematik und die Belegung des jeweiligen Vorjahres maßgeblich.

6

Für Mitglieder mit Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten und Hort) beträgt der Beitragssatz 1 % der verhandelten monatlichen Platzkosten für einen Ganztagsplatz, multipliziert mit der Gesamtzahl der Plätze im jeweiligen Bereich. Maßgeblich sind hierbei die Plätze, die in den Einrichtungen des Mitglieds am 1. März des jeweiligen Vorjahres belegt sind und die zu diesem Zeitpunkt geltenden Platzkosten.

7

Für Studierendenwerke beträgt der Beitragssatz pro immatrikuliertem Studierenden des Vorjahres Euro 0,05.

8

Die Beiträge eines Mitglieds aus Punkt 3 bis 7 werden bei der Beitragsberechnung summiert. Zum Ansatz werden nur Einrichtungen, Angebote und Dienste in Mecklenburg-Vorpommern gebracht.

9

Für Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahres Mitglied werden, wird der Mitgliedsbeitrag anteilig ab dem Monat des Beitritts fällig.

10

Werden aufgrund einer epidemischen oder pandemischen Lage oder aufgrund von anderen Umständen Schließungen von Einrichtungen, Angeboten oder Diensten behördlich angeordnet und erhält das Mitglied eine Refinanzierung der Mindereinnahmen bzw. Ersatzzahlungen durch Dritte, berechnet sich der Beitrag analog zur Höhe der Ersatzzahlung. Das Gleiche gilt bei Schließungen und Ersatzzahlungen aufgrund von Schäden durch elementare Naturkräfte. Das Mitglied informiert den Paritätischen MV in der Selbstauskunft über entsprechende Schließungen und die Berechnungsgrundlage sowie Höhe der gezahlten oder in Aussicht gestellten Ersatzzahlungen.

11

Über begründete Anträge auf Ermäßigung des Jahresbeitrages entscheidet der Vorstand.

12

Die Beitragsordnung tritt am 1.1.2022 in Kraft.

Hinweise / Erläuterungen:

- *Integrative Plätze in Kindertageseinrichtungen werden in der Beitragsberechnung nur in Punkt 3 oder 4 und nicht zusätzlich in Punkt 6 zum Ansatz gebracht.*
- *Begründete Anträge auf Ermäßigung gem. Punkt 11 der Beitragsordnung können beispielsweise gestellt werden, wenn aufgrund von epidemischen oder pandemischen Lagen oder durch Schäden durch elementare Naturkräfte deutliche Mindereinnahmen entstehen, die nicht durch Ausgleichs- oder Hilfszahlungen kompensiert wurden.*
- *Wenn ein Mitglied Ausgleichs- oder Ersatzzahlungen für eine Einrichtung, ein Angebot oder einen Dienst gem. Punkt 10 der Beitragsordnung erhält, berechnet sich der Beitrag analog zu diesen Zahlungen. Werden beispielsweise 80 % der Mindereinnahmen ausgeglichen, so wird dieser Prozentsatz für die Beitragsberechnung in Ansatz gebracht. Wenn ein Mitglied auch ohne Leistungserbringung oder Belegung Ersatzzahlungen erhält, so werden diese entsprechend der Berechnungsgrundlage der Zahlung verarbeitet. Erfolgen Ersatzzahlungen nur für einzelne Monate, werden diese anteilig in der Beitragserfassung berücksichtigt. Insbesondere werden Ersatzzahlungen von Behörden, Kranken- oder Pflegekassen sowie Versicherungen bei der Beitragserfassung berücksichtigt.*